

20.06.2017

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.06.2017
Ltg.-**1619/A-1/94-2017**
S-Ausschuss

der Abgeordneten Erber, Bader, Moser, Hinterholzer, Mag. Hackl, Kasser und Schuster

betreffend Änderung des **NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 (NÖ SBBG 2007)**

Derzeit besteht ein gewisses Defizit bei der Entlastung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen durch ausgebildete Fachkräfte. Ein entsprechender Unterstützungsbedarf besteht schwerpunktmäßig im häuslichen Umfeld der betreuungsbedürftigen Menschen durch mehrstündige Betreuung bzw. Unterstützungen bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches. Die derzeitigen Sozialbetreuungsberufe sind für diese unterstützenden Tätigkeiten überqualifiziert.

Durch den gegenständlichen Entwurf wird das Berufsbild der „Sozialen Alltagsbegleiterin“ bzw. des „Sozialen Alltagsbegleiters“ geschaffen. Ziel ist es, betreuende und pflegende Angehörige, insbesondere solche, die bereits über einen längeren Zeitraum einen Angehörigen im Familienverband betreuen und pflegen, zu entlasten.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und der Gesetzesentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell. Ebenso steht dieser Gesetzesentwurf mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch. Durch die vorliegende Änderung des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet und der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund. Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende

rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Der Entwurf enthält auch keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen und durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist festzuhalten:

1. Zu Ziffer 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Dabei handelt es sich um Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

2. Zu Ziffer 3 (§ 2):

Die Aufzählung der Sozialbetreuungsberufe wird durch das Berufsbild der Sozialen Alltagsbegleiterin bzw. des Sozialen Alltagsbegleiters ergänzt.

3. Zu Ziffer 4 (§ 2a):

Durch diese Bestimmung wird das Berufsbild der Sozialen Alltagsbegleiterin bzw. des Sozialen Alltagsbegleiters geschaffen. Entsprechend der Gesetzessystematik erfolgt dabei eine Umschreibung des Berufsbildes und der Tätigkeitsbereiche. Aus dem Berufsbild ergibt sich, dass es sich dabei um einen Beruf handelt, der für die lebensweltorientierte Begleitung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen zuständig ist. Vorrangig sollen diese Tätigkeiten in ambulanter Form, also im Wohnbereich der oder des Betreuten erbracht werden. Daneben ist eine Tätigkeit im Rahmen z.B. des betreuten Wohnens für Senioren möglich. Entsprechend der Gesetzessystematik werden weiter die Aufgaben der Sozialen Alltagsbegleiterin bzw. des Sozialen Alltagsbegleiters demonstrativ aufgezählt.

Aus der vorgeschlagenen Änderung ergibt sich insgesamt, dass es sich beim Berufsbild der „Sozialen Alltagsbegleiterin“ bzw. des „Sozialen Alltagsbegleiters“ um eine geschützte Berufsbezeichnung handelt. Dies stellt gleichzeitig eine Reglementierung im Sinne der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2013/55/EU dar. Aufgrund der Umschreibung des Berufsbildes ergibt sich, dass z.B. im Vergleich zum

Berufsbild der Heimhelferin bzw. des Heimhelfers keine Unterstützung bei der Basisversorgung erfolgen darf. Da der Beruf nicht selbstständig ausgeübt werden darf und Soziale Alltagsbegleiterinnen bzw. Soziale Alltagsbegleiter nur stundenweise zum Einsatz kommen, ergibt sich eine Abgrenzung zur in die Regelungskompetenz des Bundes nach Art. 10 B-VG fallenden Personenbetreuung („24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Menschen“).

4. Zu Ziffer 5 - 9 (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1):

Dabei handelt es sich um die Anpassung von Verweisen an die geänderte bundesgesetzliche Rechtslage und hier insbesondere an die Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes durch BGBl. I Nr. 75/2016.

5. Zu Ziffer 10 (§ 10a):

Entsprechend dem Berufsbild kann mit einer Ausbildung das Auslangen gefunden werden, deren Umfang deutlich geringer ist als die Ausbildung für die sonstigen Sozialbetreuungsberufe. Diese Tatsache soll den Beruf auch für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger bzw. ältere Personen attraktiv machen. Die theoretischen Ausbildungsschwerpunkte liegen auf der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Grundpflege und Mobilisation. Die praktische Ausbildung kann sich entsprechend dem Berufsbild auf den ambulanten Bereich reduzieren.

6. Zu Ziffer 11 (§ 14 Abs. 2):

Für Soziale Alltagsbegleiterinnen und Soziale Alltagsbegleiter wird eine zwingende Fortbildungsverpflichtung vorgesehen. Diese ist aufgrund der steten Entwicklungen in diesem Fachbereich unabdingbar.

7. Zu Ziffer 12 und 13 (§ 16):

Im § 16 werden die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG für Sozialbetreuungsberufe getroffen.

Dazu ist festzustellen, dass in der Richtlinie 2013/55/EU Vorschriften getroffen werden, nach denen die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anerkannt werden, wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft ist. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG ist als reglementierter Beruf eine berufliche Tätigkeit anzusehen ist, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

Aus dem Entwurf ergibt sich, dass für den neuen Beruf der Sozialen Alltagsbegleiterin oder des Sozialen Alltagsbegleiters - wie bei den übrigen Sozialbetreuungsberufen - kein Tätigkeitsvorbehalt besteht, jedoch das Führen der Berufsbezeichnung geschützt wird. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung steht demnach nur Personen zu, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (z. B. Mindestalter, gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit, Aus- und Fortbildung).

Nachdem die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist, ist davon auszugehen, dass der Beruf der Sozialen Alltagsbegleiterin oder des Sozialen Alltagsbegleiters als reglementierter Beruf im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG zu qualifizieren ist. Daher sind – wie bei den übrigen Sozialbetreuungsberufen - auch für diesen Beruf die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG zu berücksichtigen. § 16 des NÖ SBBG 2007 ist daher entsprechend anzupassen.

8. Zu Ziffer 14 (§ 17 Abs. 4):

Die Berufsausübungsvoraussetzungen werden ähnlich der übrigen Sozialbetreuungsberufe normiert.

9. Zu Ziffer 15 (Anlage 2):

Dabei handelt es sich um Verweisanpassungen.

10. Zu Ziffer 16 (Anlage 4):

Die Festlegung der Fächer der theoretischen Ausbildung und der praktischen Ausbildung erfolgt im Lichte der Aufgaben dieses Berufes. Da es sich um einen Beruf mit bloß unterstützenden Aufgaben handelt, konnte mit einer eher geringeren Ausbildungsdauer das Auslangen gefunden werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 (NÖ SBBG 2007) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.